

Per Mail an:
Martin.baumann@bafu.admin.ch

Bern / Effretikon, 04. Mai. 2021

(erneute) Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes der Umweltfachleute svu|asep zur Jagdverordnung (JSV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der svu|asep als nicht kommerziell tätiger Berufsverband - mit rund 500 engagierten Fachleuten in den Bereichen Landschaftsökologie, Umweltberatung, Umwelttechnik, Land- und Forstwirtschaft sowie weiteren Fachressorts, bedankt sich für den Einbezug in die vorliegende Vernehmlassung.

Nach der Ablehnung des Jagdgesetzes im letzten Herbst begrüßen wir die aktuelle (minimale) Revision der Jagdverordnung; Wir bedauern jedoch den Umstand, dass für die erweiterte Finanzierung von Naturschutzgebieten und -parks jetzt keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden; Dies insbesondere, weil dieser Teilaspekt der Gesetzesrevision 2020 in der Diskussion kaum je beanstandet worden ist - wohl auch ohne zu grosse politische Skrupel hätte beibehalten werden können.

Wir möchten aber ergänzend die folgenden Punkte nochmals erwähnen:

1. Regulierung von Beständen geschützter Arten (Art. 4 JSV, Abs. 4):

Im weiterhin gültigen Jagdgesetz bleibt nur der Steinbock als geschützte, regulierbare Art aufgeführt; was im Rahmen der Volksabstimmung auch kaum zu grösserer Kritik Anlass bot. Dass jetzt für einzelne Wölfe bei konkreten Schadenfällen, neu: 10 statt bisher 15 gerissene Nutztiere - oder 25 Nutztiere innert vier Monaten (resp. 15 in einem Monat) der Abschuss bewilligt, gleichzeitig aber der Abschussperimeter «angemessen beschränkt» wird, erachten wir auch vor dem Hintergrund des knappen Abstimmungsergebnisses als korrekt.

Weitere geschützte Arten wie Biber, Luchs, Gänsesäger und Graureiher bleiben somit nicht regulierbar was wir ausdrücklich begrüssen.

Eine Anhörung – nicht nur der Kantone, sondern ebenso der involvierten Fachpersonen und -verbände bei einer allfälligen Regulierung weiterer Arten scheint uns auch weiterhin von zentraler Wichtigkeit. Die Kantone müssen die Notwendigkeit einer Regulation anlässlich der Anhörung durch das BAFU stets transparent und nachvollziehbar darlegen. D.h. jede Regulation einer zusätzlichen Art soll an klare Bedingungen geknüpft sein.

2. Herdenschutz bleibt eine wichtige Voraussetzung:

Wir legen Wert darauf, dass die Verpflichtung der Kantone in Gebieten mit Wolfsrudeln die betroffenen Landwirte zum Herdenschutz flächendeckend zu beraten und den Stand der Umsetzung initiiert Herdenschutzmassnahmen dem BAFU melden, aufrecht erhalten bleibt. Eine Abgeltung gerissener Nutztiere durch den Bund soll klar nur dann geleistet werden, wenn zweifelsfrei alle zumutbaren Herdenschutzmassnahmen getroffen wurden. Diese Regelung bleibt unserer Ansicht nach geeignet, den Herdenschutz zu verstärken.

brunnegasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

3. Unterstützung planerischer Massnahmen:

Ausdrücklich begrüssen wir, dass die Verordnung nun durch Präzisierungen betreffend Alp-Planungen als Grundlage des Herdenschutzes und Korrekturen am Wanderwegnetz ergänzt werden soll. Dass seitens des BAFU eine Kostenbeteiligung ermöglicht wird begrüssen wir ebenfalls, allerdings ist für uns bei dieser Kostenbeteiligung eine stärker verpflichtende «Muss-Formulierung» auf jeden Fall angebracht: Dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass vom Nutzen gesicherter Wanderwege sehr oft eben gerade die ausserkantonale Bevölkerung am meisten profitieren wird.

4. Einzelabschüsse und Schadensvergütungen:

Beim Biber ist die Schadensvergütung zu Recht ausschliesslich auf Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen oder auf Erschliessungsstrassen für Landwirtschaftsbetriebe beschränkt. Dies erachten wir als sinnvoll, denn hier können Schäden hohe Kosten verursachen und in solchen Gebieten ist das Wirken von Bibern nicht unbedingt biodiversitätsfördernd. Es ist aus wildtierbiologischer Sicht hingegen zu begrüssen, dass kleinere Schäden an Privatwegen, insbesondere reinen Bewirtschaftungswegen sowie generell Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und am Wald nicht abgeltungsberechtigt sind.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Jagdverordnung nochmals Stellung beziehen zu dürfen:

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Dr. sc. techn.
ETH, Delegierter für Recht und
Vernehmlassungen

matthias.gfeller@bluewin.ch



Stefano Wagner, Präsident svu|asep
Dipl. Ing.Agr.ETH/SIA, Raumplaner NDS-ETHZ